



Professor Dr. Jörn Axel Kämmerer,

Lehrstuhl für
Öffentliches Recht, Völker-
und Europarecht
buceri.us/Kaemmerer

Ein erheblicher Teil meiner in den letzten anderthalb Jahren entstandenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen hat Finanzfragen zum Gegenstand, Wirtschafts- und Währungsunion, die Bankenunion, Finanz- und Kapitalmärkte. Mich interessieren vor allem die Wechselwirkungen zwischen Brexit und EU-Finanzmarktregulierung – ein Thema, über das ich im März in Australien Vorträge gehalten habe. Ein interessantes Ergebnis war für mich, dass die Briten in diesem Bereich den anderen Europäern in puncto Expertise so weit voraus sind, dass sie selbst im Falle eines „harten“ Brexit weiter den Takt vorgeben dürften.

Viel habe ich auch über die Regulierung Freier Berufe im Lichte des Verfassungs- und des Europarechts geschrieben. Von der Berufsfreiheit des GG, aber auch von der europäischen Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit – und der Europäischen Kommission – geht Liberalisierungs- und Deregulierungsdruck aus. Auch wenn ich vornehmlich die Steuerberater in den Blick nehme, geht es doch immer auch um die Freien Berufe als Gruppe: Was sind ihre Besonderheiten, wo müssen sie dem Deregulierungsdruck begegnen und wie können und müssen sie ihm nachgeben – und ihre Eigenheiten dennoch bewahren und vielleicht sogar stärken?

Auf einer völlig anderen – völkerrechtlichen oder eigentlich sogar systemtheoretischen – Ebene liegen meine Forschungen zur Bedeutung des Kolonialismus für die Genese des modernen

Völkerrechts und Neubestimmung der Basis staatlicher Souveränität. Mit ihnen schreibe ich ein früheres DFG-Forschungsprojekt thematisch fort. In naher Zukunft dürften die Rechts- und Handelsbeziehungen zwischen Europa und Ostasien, vor allem China („maritime Seidenstraße“), einen Platz in meinem „Forschungsportfolio“ einnehmen. Auch was hier geschieht, lässt sich mit den völkerrechtsgenetischen Hintergründen besser verstehen.

Mit allen diesen Forschungsgebieten werde ich mich, auch vor dem Hintergrund meiner Mitwirkung im IUKR und im berufspraktischen Arbeitskreis im Deutschen wissenschaftlichen Institut der Steuerberater bei der Bundessteuerberaterkammer, in den nächsten Jahren weiter beschäftigen. Ein stärkerer Akzent wird außer auf dem EU-Primärrecht (den Gründungsverträgen) auf dem Grundgesetz liegen, u. a. weil ich künftig als Mitherausgeber eines bekannten Grundgesetz-Kommentars fungieren werde. ✕



Professor Dr. Paul Krell,

Juniorprofessur für
Strafrecht
buceri.us/Krell

Ich habe mich in den vergangenen zwölf bis achtzehn Monaten neben der Habilitation mit drei größeren Themen beschäftigt. Zunächst habe ich mich in einem Sammelband zu Strafeinschränkung und Strafbegründung mit der Frage befasst, welche Bedeutung Opportunitätseinstellungen haben. In jüngerer Zeit habe ich an einem Festschrift-Beitrag gearbeitet. Da geht es um die etwas ungewöhnliche Frage, ob es Gemeinsamkeiten zwischen Untreue- und Umweltstrafrecht gibt. Der Hintergrund war ganz einfach, dass mir solche Gemeinsamkeiten aufgefallen sind – und ich sie näher untersuchen wollte.

Das größte Projekt hat einen schönen Hintergrund, der viel über die Buceri Law School verrät: Im Examensvorbereitungsprogramm habe ich den Studierenden erklärt, wie die Rechtsprechung mit dem ärztlichen Heileingriff umgeht. Eine kluge Studentin stellte die Frage,

ob diese Lösung auch dann funktioniere, wenn der Arzt mit Tötungsvorsatz handele. Aus dem Stegreif konnte ich das gar nicht beantworten. Erste Nachforschungen zeigten, dass das Problem zwar im Ansatz bekannt ist; jedoch wird insofern zumeist nur auf potenzielle Lösungen verwiesen, ohne dabei offenzulegen, dass alle Lösungsprobleme aufwerfen. Dies und die Zusammenhänge habe ich in einem zweiteiligen Beitrag aufzuzeigen versucht. Das Problem konnte auch in diesem Rahmen damit nicht abschließend gelöst werden. Es hat sich aber mehr oder weniger deutlich eine gewisse Schiefelage in der bisherigen Diskussion gezeigt. Das war auch insofern weiterführend, als sich bei den einzelnen Lösungsansätzen ungelöste Probleme gezeigt haben.

Ich hatte an diesem Projekt besonderen Spaß und die betroffene Studentin hat dann über ein Jahr nach ihrer Frage eine ausführliche schriftliche Antwort in Form zweier Aufsätze erhalten. Das konnte dann allerdings nur mehr ihre Neugier stillen; sie war inzwischen examiniert. Praktisch ist diese Fragestellung übrigens von geringer Bedeutung gewesen. Es geht im Kern um Fälle hochriskanter Operationen, bei denen der Arzt oder die Ärztin heilen will. Selbst wenn das misslingt, würden solche Fälle nie angeklagt, weil die Straflosigkeit praktisch immer feststehen wird. Dies zu begründen ist jedoch viel schwerer, als man gemeinhin annimmt. Und der richtige Weg zu einem Ergebnis und dessen Begründung, sind ja oft etwas, das uns Juristen besonders interessiert. Wenn ich irgendwann Zeit dazu habe, würde ich das Thema gerne wieder aufgreifen. Denn die ganz überzeugende Begründung habe ich trotz längerer Forschung nicht gefunden. ✕

„Die betroffene Studentin hat dann über ein Jahr nach ihrer Frage eine ausführliche schriftliche Antwort in Form zweier Aufsätze erhalten.“

„Wissenschaft ist Wagnis. Manchmal staunt man über die Effekte der eigenen Arbeit.“



Professor Dr. Dr. h.c. mult.
Karsten Schmidt,

Lehrstuhl für
Unternehmensrecht
buceri.us/Schmidt

Die Finanzierung, Restrukturierung und evtl. Abwicklung von unternehmenstragenden Gesellschaften ist für die Unternehmenspraxis essenziell. Die entstehenden Fragen sind betriebswirtschaftlich relevant und juristisch kompliziert. Sie werden nicht nur in Prozessen sichtbar, sondern betreffen das Finanz- und Liquiditätsmanagement der Unternehmen. Sie betreffen deshalb auch und gerade die Geschäftsführung. Die aus der Forschung entstehenden Publikationen wirken deshalb nicht nur in die Rechtsprechung hinein, sondern auch in die Rechtsberatung der Unternehmen.

Meine Arbeit umfasste überwiegend Fragen aus dem Gesellschaftsrecht und dem Insolvenzrecht. Schwerpunkte waren die Unternehmensfinanzierung sowie neue Fragen der Restrukturierung und Insolvenz von Unternehmen, z. B. die Feststellung von Insolvenzgründen, die europaweite Neuordnung des Rechts der Konzerninsolvenz, die Ausweitung des Insolvenzplanverfahrens (unter Einschluss sog. strategischer Insolvenzen) sowie die Gesetzgebungsarbeit bezüglich eines Vor-Insolvenzverfahrens aufgrund eines EU-Richtlinienentwurfs. Aus allen diesen Themen ergibt sich eine Neupositionierung des Verhältnisses von Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht mit erheblichen praktischen und rechtspolitischen Folgen. Anregungen kommen teils aus rechtspolitischen Veränderungen (EU-Richtlinien, Gesetzgebung in Deutschland), häufiger aus aktuellen Gerichtsentscheidungen, im Übrigen aber aus eigenem Nachdenken. Die Arbeitsweise ist weitgehend intuitiv: Ausgehend von Arbeitshypothesen werden Ziele und Arbeitswege erprobt (oft auch falsifiziert). Grundlage sind große Textmengen (z. B. Gerichtsentscheidungen, Gesetzesbegründungen, wissenschaftliche Publikationen). Publiziert wird i. d. R. nur, was zu neuen Ergebnissen führt.

Aus jeder Antwort, die wir in einzelnen Arbeitsbereichen finden, entstehen neue Fragen. Die Arbeit schreitet kontinuierlich fort (auch die Publikationen werden nicht nur aktualisiert, sondern von Auflage zu Auflage weitergedacht).

Wissenschaft ist Wagnis. Manchmal staunt man über die Effekte der eigenen Arbeit: Das eine Ergebnis wird rasch zur „herrschenden Meinung“, das andere bleibt folgenlos, weil es der „herrschenden Meinung“ nicht in den Kram passt. ✕

„Mich interessieren vor allem die Wechselwirkungen zwischen Brexit und EU-Finanzmarktregulierung – ein Thema, über das ich im März in Australien Vorträge gehalten habe.“